



Wendeburg, 7. Mai 2018

## BEKANNTMACHUNG

### **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz**

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG2011) am 1. Juli 2011 wurde die Erfassung von Wehrpflichtigen ausgesetzt.

Die regelmäßige Übermittlung persönlicher Daten an die Bundeswehr zur Wehreffassung ist entfallen.

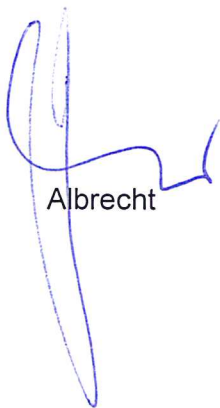
Die Meldebehörden haben nach Artikel 1 des WehrRÄndG und § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) dem Bundesamt für Wehrverwaltung einmal jährlich - spätestens bis zum 31. März - zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften

- den Namen,
- den Vornamen,
- die Anschrift

von Personen deutscher Staatsangehörigkeit die im folgenden Jahr volljährig werden zu übermitteln.

Diese Datenübermittlungen sind nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Wenn Sie der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen wollen, teilen Sie dies bitte schriftlich der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, mit.

  
Albrecht

